

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. April 1894.

N^o 16.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung des §. 3 der Branntwein-Gebühren-Ordnung; — Abänderung des Konten-Regulativs in betreff des Artikels „künstliche Zähne“; — Bestellung eines Stations-Kontrollors; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 91

2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 93
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende März 1894 94
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 96

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. März d. J. beschlossen:

im §. 3 der Branntwein-Gebühren-Ordnung (Central-Blatt für 1892 S. 423) unter h 2 β vor dem Worte „Eisenbahnstation“ einzuschalten
„erlaubten Schiffsladestelle oder“
und vor dem Worte „Station“ einzuschalten
„Ladestelle oder“,

sodasß die Bestimmung folgende Fassung erhält:

A) von Branntweinsendungen, die auf der am Orte des Betriebes oder Lagers befindlichen erlaubten Schiffsladestelle oder Eisenbahnstation ankommen oder abgehen und unter amtlicher Aufsicht von oder nach dieser Ladestelle oder Station übergeführt werden.

Berlin, den 11. April 1894

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.



Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. März d. J. beschlossen,

im Konten-Regulativ vom 22. Dezember 1887 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 585 ff. —

1. am Schlusse des ersten Absatzes des §. 2 die Worte „künstliche Zähne“ hinzuzufügen;
2. im Absatz 3 daselbst unter a die Ziffer 6 zu streichen und dafür zu setzen:
„6. bei künstlichen Zähnen der Tarifnummer 20b 1 175 Kilogramm;
7. bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 6 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waaren 10 000 Kilogramm;“
3. in demselben Absatz unter b die letzte Zeile („zu a6 2750“) zu streichen und dafür zu setzen:
„zu a6 125 Kilogramm
zu a7 2750 Kilogramm“.

Berlin, den 11. April 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Stations-Kontrolörs, Großherzoglich hessischen Hauptsteueramts-Reviseurs und Steuer-Assessors Dr. Würth in Emmerich der Großherzoglich hessische Steuer-Kontrolör und Steuer-Assessor von Grolmann den Königlich preussischen Hauptämtern zu Cleve, Emmerich, Kaldenkirchen, Grefeld, Duisburg, Neuß und Wesel als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Emmerich vom 1. April d. J. ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Dem Steueramt I. zu Oberhausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Duisburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz beigelegt worden.

Das Salzsteueramt II. zu Campe im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade ist in ein Salzsteueramt I. und das Nebenzollamt I. zu Brunshausen in demselben Hauptamtsbezirk in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden. Der letzteren Amtsstelle sind die bisherigen Befugnisse belassen worden, jedoch mit Ausnahme der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, Tabacks und der ausgehenden, nicht unter stehender Kontrolle eingefalznen Gegenstände, für welche die Salzabgabe-Vergütung beansprucht wird.

Das Steueramt I. zu Osterburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal ist in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhof zu Ipehoe im Bezirk des Hauptsteueramts daselbst ist aufgehoben worden. Die Befugnisse der Stelle sind auf das genannte Hauptsteueramt übergegangen.

Nachdem die Zuckerfabriken zu Etgersleben und Hakeborn gänzlich außer Betrieb getreten sind, bleibt die Zuckersteuerstelle Egeln I im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II nur für die beiden Zuckerfabriken zu Börnecke und Cochsiedt zuständig.

Das Steueramt I. und die selbständige Zuckersteuerstelle zu Nauen, welche bisher dem Hauptsteueramt zu Potsdam unterstellt waren, sind dem Hauptsteueramt zu Brandenburg a. Havel zugeheilt worden.

Für die früher dem Steueramt I. zu Wriezen im Hauptamtsbezirk Eberswalde interstellte Zuckerfabrik zu Altranst ist das in demselben Hauptamtsbezirk gelegene Steueramt I. zu Freienwalde a. Oder als Zuckersteuerstelle zuständig. Die mit dem Steueramt I. zu Wriezen verbundene Zuckersteuerstelle ist daher nur für die Zuckerfabrik zu Thöringswerder zuständig.

Im Hauptamtsbezirk Frankfurt a. Oder ist die Zuckerfabrik zu Golzow, für welche bisher das Steueramt I. zu Seelow als Zuckersteuerstelle zuständig war, der in demselben Hauptamtsbezirk gelegenen, mit dem Steueramt I. zu Cüstrin verbundenen Zuckersteuerstelle zugetheilt worden.

Im Königreich Bayern.

Der Aufschlageinnehmerei zu Legau im Bezirk des Hauptzollamts zu Memmingen ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Dem Steueramt zu Delmenhorst im Bezirk des Hauptsteueramts zu Oldenburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die unter Wagenverschluß abgelassenen Waaren, sowie zur unbeschränkten Erledigung von Begleitzetteln beigelegt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. März d. J. beschloffen, der Königlich preussischen Zollabfertigungsstelle auf dem Lehrter Bahnhof zu Berlin, Hamburger Zollschuppen, der Zollexpedition am Bahnhof zu Luxemburg und dem Hauptsteueramt zu Crefeld die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c 2 beizulegen.

2. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem zum Königlich italienischen Consul mit dem Amtssitze in Leipzig ernannten Kaufmann Friedrich Wilhelm Max Krause ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

